



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (F.D.P.)

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

### **Tierversuche in Schleswig-Holstein**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Tierschutzbericht 1999 der Bundesregierung wird festgestellt, dass im Berichtszeitraum der jährliche Rückgang der Zahl der Versuchstiere um 0,9% deutlich geringer ausfiel als in den Vorjahren. Gleichzeitig entwickelte sich die Zahl von Tieren, die zu Versuchszwecken eingesetzt wurden, in den einzelnen Kategorien sehr unterschiedlich. Während die Zahl der zu Versuchszwecken eingesetzten Ratten, Halbaffen und Vögeln sowie Amphibien abnahm, stieg die Zahl insbesondere bei der Verwendung von Kaninchen, von Hunds- und Breitnasenaffen sowie von Schweinen, Rindern und Fischen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

Frage 1: Wie hat sich die Zahl der zu Versuchszwecken eingesetzten Tiere in Schleswig-Holstein seit 1995 insgesamt und nach Art der Versuchstiere entwickelt?

Vorbemerkung des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten:

Die Erhebung von amtlichen Daten über die Verwendung von Versuchstieren erfolgt auf der Grundlage der Versuchstiermeldeverordnung. In dem in der vorliegenden Anfrage angesprochenen Zeitraum seit 1995 waren Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, aufgrund der Verordnung über die Meldung von in Tierversu-

chen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) in der Fassung vom 01.08.1988 (BGBl. I S. 1213) verpflichtet, regelmäßig Meldungen über Art und Zahl der für Versuche verwendeten Tiere zu erstatten. Diese Daten umfassen alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Andere als die nach der genannten Verordnung zu erhebenden Daten liegen nicht vor. Daher muss sich die Antwort der Landesregierung an den nach der Versuchstiermeldeverordnung vorgegebenen Erhebungsbögen orientieren.

#### Antwort zu 1:

Anzahl und Art der Versuchstiere ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Art der Versuchstiere	Anzahl				
	1995	1996	1997	1998	1999
Mäuse ( <i>Mus musculus</i> )	6.309	7.135	8.848	8.836	10.260
Ratten ( <i>Rattus norvegicus</i> )	5.034	5.915	4.366	6.320	5.968
Meerschweinchen ( <i>Cavia porcellus</i> )	1.401	1.491	1.394	1.281	1.314
Andere Nager	128	72	55	-	-
Kaninchen ( <i>Oryctolagus coniculus</i> )	625	596	661	641	777
Menschenaffen (Hominoidea)	-	-	-	-	-
Hundsaffen und Breitnasenaffen (Cercopithecoidea und Ceboidea)	-	-	-	98	96
Halbaffen (Prosimia)	-	-	-	-	-
Hunde ( <i>Canis familiaris</i> )	235	209	246	311	226
Katzen ( <i>Felis catus</i> )	13	20	26	14	5
Andere Fleischfresser	-	6	9	8	15
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	-	-	-	-	-
Schweine ( <i>Sus</i> )	78	82	109	105	77
Ziegen und Schafe ( <i>Capra</i> und <i>Ovis</i> )	26	39	16	42	37
Rinder ( <i>Bos</i> )	8	3	131	6	136
Andere Säugetiere	19	10	-	-	-
Vögel einschließlich Geflügel ( <i>Aves</i> )	29	41	10	58	15
Reptilien ( <i>Reptilia</i> )	-	-	-	-	-
Amphibien ( <i>Amphibia</i> )	-	-	-	-	-
Fische ( <i>Pisces</i> )	-	-	240	8.488	8.894
Gesamt	13.905	15.619	16.111	26.208	27.820

Anmerkung zur Zahl der eingesetzten Fische:

Die nach der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes und nach § 4 der Abwasserverordnung zu § 7a Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen der Analyse- und Testverfahren u.a. durchzuführenden biologischen Tests mit Fischen sind erst beginnend mit dem Jahr 1998 erfaßt worden.

Frage 2: Zu welchen Versuchszwecken wurden welche Tierarten seit 1995 in Schleswig-Holstein eingesetzt – gegliedert nach

- Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln,
- Grundlagenforschung,
- Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie von Erkrankungen,
- Erkennung von Umweltgefährdungen,
- aufgrund gesetzlich erforderlicher Prüfungen für die Anwendung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten?

Antwort zu 2:

Die Versuchstiere werden zu den aus der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Versuchszwecken eingesetzt. Die Differenzierung nach Versuchszwecken entspricht den Vorgaben der Versuchstiermeldeverordnung (siehe Anlage).

Frage 3: Wieviele der seit 1995 in Schleswig-Holstein durchgeführten Tierversuche waren

- anzeigepflichtig,
- genehmigungspflichtig?

Antwort zu 3:

Eine Differenzierung zwischen anzeigepflichtigen und genehmigungspflichtigen Tierversuchen sieht die Versuchstiermeldeverordnung nicht vor. Eine amtliche statistische Erfassung dieser Daten ist daher nicht erfolgt.

Frage 4: Zeichnet sich in Schleswig-Holstein eine ähnliche Entwicklung im Hinblick auf die einzelnen Tierarten, die zu Versuchszwecken eingesetzt werden ab, wie auf Bundesebene (Vgl. hierzu Vorbemerkung)?

- Falls ja, welche Ursachen hat diese Verschiebung insbesondere zu Lasten von Hunds- und Breitnasenaffen?

Antwort zu 4:

Die in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage erwähnte Feststellung im Tierschutzbericht 1999 der Bundesregierung bezieht sich auf das Jahr 1997 und nennt einen Rückgang von 0,9 % gegenüber dem Vorjahr (1996).

In Schleswig-Holstein ist in diesem Zeitraum ein geringfügiger Anstieg der Gesamtzahl zu verzeichnen. Belastbare Aussagen über ähnliche Entwicklungen und möglicherweise übereinstimmende Ursachen lassen sich aber nicht treffen. Es muss berücksichtigt werden, dass auf Schleswig-Holstein nur ein vergleichsweise geringer Anteil der bundesweit durchgeführten Tierversuche entfällt. Bundesweit wurden im Jahr 1997 insgesamt 1.495.741 Tiere eingesetzt. Auf Schleswig-Holstein entfielen davon 16.111 Tiere. Dies entspricht einem Anteil von 1,08 %.

Hunds- und Breitnasenaffen wurden im angesprochenen Vergleichszeitraum in Schleswig-Holstein nicht eingesetzt.

Frage 5: An welchen Einrichtungen und in welchen Unternehmen werden zur Zeit in Schleswig-Holstein Tierversuche durchgeführt?

Antwort zu 5:

Die weitaus überwiegende Anzahl von Tierversuchen entfällt in Schleswig-Holstein auf die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Medizinische Universität zu Lübeck und das Forschungszentrum Borstel (Zentrum für Medizin und Biowissenschaften). Darüber hinaus wurden bzw. werden – jährlich unterschiedlich – Versuche an verschiedenen Einrichtungen durchgeführt, die größtenteils dem Privatrecht unterliegen. Eine Benennung der einzelnen Betriebe ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Frage 6: Stammen sämtliche Versuchstiere aus speziellen Zuchten? Trifft dies auch für sämtliche Hunde und Katzen zu, die zu Versuchszwecken eingesetzt werden?

- Falls nein, aus welchen anderen ‚Quellen‘ stammen die Versuchstiere?

Antwort zu 6:

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes dürfen Wirbeltiere, mit Ausnahme der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse und Fische für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon zulassen, wenn für Versuchszwecke gezüchtete Tiere der betreffenden Art nicht zur Verfügung stehen oder der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht. In Einzelfällen wurden solche Ausnahmen zugelassen, nicht jedoch für Hunde oder Katzen.

Frage 7: Muss für jedes zu Versuchszwecken eingesetzte Tier ein Herkunftsnachweis erfolgen?

- Falls ja, welche Daten sind aus diesem Herkunftsnachweis ersichtlich?

Antwort zu 7:

Ja. Als zu Versuchszwecken gezüchtet (vgl. Antwort zu Frage 6) sind nur Wirbeltiere anzusehen, die

- aus Einrichtungen stammen, die für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes (für die Zucht von Wirbeltieren zu Versuchszwecken) erhalten haben,
- aus Zucht- oder Liefereinrichtungen stammen, die im Sinne des

Art. 15 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24.11.1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L358 S. 1) amtlich zugelassen oder registriert wurden oder

- nachweislich aus Versuchstierzuchten außerhalb der Europäischen Union stammen. Als Nachweise kommen behördliche Bescheinigungen oder andere plausible Unterlagen, z. B. einer Universität, einer anderen wissenschaftlich geführten Einrichtung oder einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft, in Betracht.

## Anlage

		Art und Anzahl der Versuchstiere						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
<b>Versuchszweck</b>	11.280	20.026		200	85	2.050	9.797	
1. = Erforschung od. Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe od. Therapie	3.197	11.021		4.561		7.305	8.824	
2. = Entwicklung od. Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes	70	6.779			1		31	
3. = Entwicklung od. Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes								
4. = Prüfung anderer Stoffe od. Produkte als Arzneimittel u. Pflanzenschutzmittel	413	2.543		189		2.373	155	
5. = Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen								
6. = von 1.-5. Gesetzlich erforderliche Prüfung für die Anmeldung od. Zulassung von Stoffen oder Produkten		194				194		
7. = Grundlagenforschung								
	53	1.174						
							78	
				8	9		21	
	305			35			111	
	152	3					5	
	5	261		10		261	8	
	6						29	
							147	
					17.594	677	28	